Beilage 7.3

Beschluss des Stadtrats

- öffentlich -

Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2005

I. Der Stadtrat beschließt die beiliegende Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2005

II. Ref. II/Stk

Nürnberg, . November 2004

Der Vorsitzende:	Der Referent:	Der Schriftführer:
(Dr. Maly) Oberbürgermeister	(Köhler) Stadtkämmerer	

Abdruck an:

a) Rpr
b) Ka
c) ASN
d) FSN
e) NüSt
f) StEB
g) StEM
h) Kh
i) NüBad

Haushaltssatzung
der Stadt Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2005

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Gesamtergebnisplan

	in den Erträgen mit	EUR
und	in den Aufwendungen (einschl. Globalkonsolidierung/Budgetbelastung) mit	EUR

im Gesamtfinanzplan

	in den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	EUR
und	in den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (einschließlich Globalkonsolidierung und Budgetbelastungen) mit	EUR
	in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	EUR
und	in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	EUR
	in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	EUR
und	in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	EUR

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerungsbetrieb“ für 2005 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	106.230.000 EUR
und	in den Aufwendungen mit	108.130.000 EUR

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 117.085.000 EUR

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ für 2005 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	28.918.158 EUR
und	in den Aufwendungen mit	29.015.153 EUR

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.129.410 EUR

ab.

(4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg“ für 2005 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	95.832.000 EUR
und	in den Aufwendungen mit	93.574.600 EUR

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.517.000 EUR

ab.

(5) Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klinikum der Stadt Nürnberg“ für 2005 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	18.677.000 EUR
und	in den Aufwendungen mit	19.414.000 EUR

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.817.000 EUR

ab.

(6) Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ für 2005 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	300.000 EUR
und	in den Aufwendungen mit	2.697.100 EUR

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.463.700 EUR

ab.

(7) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Franken-Stadion Nürnberg“ für 2005 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	2.500.000 EUR
und	in den Aufwendungen mit	4.332.000 EUR

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.766.847 EUR

ab.

(8) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „NürnbergBad“ für 2005 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	1.860.000 EUR
und	in den Aufwendungen mit	7.800.496 EUR

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.093.587 EUR

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtentwässerungsbetrieb“ wird auf 27.000.000 EUR festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ sind nicht vorgesehen.

(4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.

(5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens „Klinikum der Stadt Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.

(6) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ wird auf 247.300 EUR festgesetzt.

(7) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ wird auf 6.540.500 EUR festgesetzt.

(8) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 9.150.000 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf EUR festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerungsbetrieb“ wird auf 39.429.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 16.200.000 EUR festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg“ wird auf 4.930.000 EUR festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens „Klinikum der Stadt Nürnberg“ werden nicht festgesetzt.

(6) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Erfolgs- und Vermögensplan des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ wird auf 66.000 EUR festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ werden nicht festgesetzt.

(8) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ werden auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	332 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	490 v.H.
2.	Gewerbesteuer	447 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 270.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerungsbetrieb“ wird auf 39.000.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg“ wird auf 15.972.000 EUR festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klinikum der Stadt Nürnberg“ wird auf 3.100.000 EUR festgesetzt.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

(8) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.